

Was Sie schon immer wissen wollten, ...

Die „Fragen aus der Praxis“, die in Zusammenarbeit mit der Technologie-Transfer-Stelle¹ der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal/Niedersachsen bearbeitet werden, behandeln aktuelle Fragen bzw. Probleme aus der täglichen Praxis des Kälte-Anlagenbauers. Dieses Mal geht es um die folgenden Themen:

- Personenschutz in Kühlräumen
- Ist der Umgang mit Ammoniak erklärungs-pflichtig?
- Prüfung von Kälteanlagen
- Änderungen bei GGVSE und im BGV-Regelwerk

§ Normen + Richtlinien

DIN EN 378

Personenschutz in Kühlräumen

Frage: Zu unseren Verbund-Kälteanlagen liefern wir u.a. auch entsprechende Kühlzellen und richten uns bei Bau und Ausrüstung unserer Anlagen nach der DIN EN 378. Im Teil 1 dieser Norm werden in Anhang D zum „Schutz von Personen in Kühlräumen“ einige Verhaltensvorschriften aufgeführt, die aber nicht so konkret und weitgehend wie die in der Unfallverhütungsvorschrift BGV D4 beschrieben sind.

Können im Interesse des Personenschutzes noch die alten Regelungen der Unfallverhütungsvorschrift angewendet werden?

Antwort: Diese Regelungen zum Aufenthalt und zu den Arbeiten in Kühlräumen können noch angewendet werden.

Der Anhang D der DIN EN 378-2 ist nur informativ und lässt durch diese Einschränkung trotz Anwendung der

DIN EN 378 in ihrer Gesamtheit bessere oder konkretere Regelungen in diesem Punkt zu.

Nun wurde zwar Ende 2004 die Außerkraftsetzung der BGV D4 (bisher VBG 20) von den Berufsgenossenschaften beschlossen, aber die dort enthaltenen Regelungen zum Betrieb (Abschnitt IV) und zu den Prüfungen (Abschnitt V) von Kälteanlagen sind weitgehend unverändert in die berufsgenossenschaftliche Regel BGR 500 (siehe „Fragen aus der Praxis“ Ausgabe Januar 2005) übernommen worden, damit also anwendbar.



Chemikalienverbotsverordnung

Ist der Umgang mit NH₃ erklärungs-pflichtig?

Frage: Wir sind ein Kälteanlagenbauer-Fachbetrieb und bauen seit einiger Zeit auch Anlagen mit dem Kältemittel Ammoniak.

Beim Kauf dieses Kältemittels vom Gaslieferanten wurde von uns mit Bezug auf die Chemikalienverbotsverordnung eine Erklärung verlangt, in der wir bestätigen sollen, dass wir Ammoniak entweder als Handelsgewerbetreibender

beziehen (und eine entsprechende Erlaubnis haben) oder als Endabnehmer verwenden. Ist diese Erklärung tatsächlich vorgeschrieben?

Antwort: Ja. Relevant für die Frage ist § 3 der Chemikalienverbotsverordnung. Hier ist geregelt, dass Stoffe und Zubereitungen, die nach Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T* (giftig) oder T+ (sehr giftig) oder ... gekennzeichnet sind nur abgegeben werden dürfen, wenn

1. dem Abgebenden Name und Anschrift des Erwerbers bekannt sind oder der Erwerber sich entsprechend ausgewiesen hat,
2. dem Abgebenden bekannt ist oder er sich durch den Erwerber hat bestätigen lassen, dass dieser
 - a. als Handelsgewerbetreibender für sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen im Besitz einer Erlaubnis nach § 2 Abs.1 ist ... oder
 - b. als Endabnehmer diese Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwenden will, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen,
3. der Erwerber, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, bereits 18 Jahre alt ist,
4. der Erwerber ein Begasungsmittel ... erwerben will, ...
5. der Abgebende den Erwerber über die mit dem Verwenden des Stoffes oder der Zubereitung verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichtet hat.

*Ammoniak ist gekennzeichnet mit T (giftig) und fällt daher unter diese Regelung.

Vor diesem Hintergrund ist die geforderte Erklärung durchaus gerechtfertigt. Da

Ammoniak im vorliegenden Fall durch einen Fachbetrieb für Bau oder Reparatur einer Kälteanlage eingesetzt wird, muss bestätigt werden, dass dieser als Endabnehmer die gelieferten Stoffe in erlaubter Weise verwenden wird.

§ Normen + Richtlinien

Betriebs-sicherheitsverordnung

Prüfung von Kälteanlagen

Frage: Da Kälteanlagen als sogenannte Arbeitsmittel unter die Betriebs-sicherheitsverordnung fallen, müssen diese laut § 10 dieser Verordnung nach der Montage und vor Inbetriebnahme geprüft und laut § 11 die Prüfergebnisse aufgezeichnet werden. Welche Anforderungen werden an die Aufzeichnung gestellt?

Antwort: Durch die Betriebs-sicherheitsverordnung werden keine inhaltlichen Anforderungen an die Aufzeichnung gestellt. Form und Inhalt der Aufzeichnungen sind vom Arbeitgeber festzulegen.

Die Aufzeichnungen müssen der Art der Prüfung angemessen sein und können folgende Angaben enthalten:

- Art der Prüfung
- Prüfungsgrundlagen (z. B. DIN EN 378)
- Was wurde im Einzelnen geprüft?
- Anlagenparameter
- Feststellungen im Ergebnis der Prüfung
- Mängel und deren Bewertung
- Aussagen zum Betrieb/Weiterbetrieb
- Termin der nächsten Prüfung
- Datum, Name und Bezeichnung des Prüfers

Siehe auch unter:

www.druckgeraet-online.de

¹ Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Europäischen Sozialfonds.



Aktuelles

Änderungen bei GGVSE und im BGV-Regelwerk

Abschließend wird aus aktuellem Anlass über die Änderungen der GGVSE und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes informiert.

Die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) ist zum 11.1.2005 wieder einmal geändert worden. Die Neufassung wurde am 13.01.2005 veröffentlicht (BGBl. I S. 37), die Änderungen traten zum 11. Januar 2005 in Kraft.

Für den Transport von Kältemittelflaschen haben sich einige Änderungen ergeben:

- Bei Transporten gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1. c (Transporte im Zusammenhang mit Reparaturen und Wartungsarbeiten) werden Gefahrzettel und UN-Nummer nicht mehr gefordert.
- Verzicht auf die Belüftung bei geschlossenen Kastenwagen beim reinen Transport. Es reicht ein Schild (Schriftgröße mindestens 25 mm) mit der Aufschrift

Achtung
Keine Belüftung
Vorsichtig öffnen

Für die Neuregelungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 30.6.2005. Bis zu diesem Datum darf zu den bisherigen Bedingungen transportiert werden.

Zum 1. Januar 2005 wurde die neue Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) erstmals von einer Berufsgenossenschaft erlassen. Diese Vorschrift führt die bisherigen Unfallverhütungsvorschriften „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) und „Betriebsärzte“ (BGV A7) in eine Vorschrift zusammen.

Da die Ordnungsnummer „BGV A2“ bislang der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (früher VBG 4) zugeordnet war, wurde diese Vorschrift zeitgleich mit der Inkraftsetzung der neuen Unfallverhü-

tungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV 2) zum 1.1.2005 auf die neue Ordnungsnummer „BGV A3“ umgestellt. Eine inhaltliche Änderung der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ ist damit nicht verbunden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Zurückziehung der BGV D4 „Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen“ (früher VBG 20) zum Ende des Jahres 2004 von den Berufsgenossenschaften beschlossen wurde. Gleiches gilt für die BGV D1 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (früher VBG 15). ■

Weitere Auskünfte zu diesen und weiteren Fragen erteilt die Technologie-Transfer-Stelle der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal gerne unter der Rufnummer (0 61 09) 69 54 25 oder per E-Mail unter tts@bfs-kaelte-klima.de